

MERKBLATT 2011

zur Förderung von Fassadensanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen privater Wohn- und Geschäftsgebäude in St. Ingbert.

1. Förderfähigkeit

Förderfähig sind Maßnahmen zur Instandsetzung, Gestaltung und Farbgebung von Hausfassaden, soweit diese vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind. In die Förderung werden Maßnahmen einbezogen, die die Gestaltung des Gebäudes wesentlich verbessern und dessen Einfügen in das vorhandene Stadtbild bewirken.

Dies betrifft insbesondere:

1. Der Anstrich von
 - Außenwänden (Fassadenfläche und Gebäudesockel) einschl. Putzsanierung , jedoch nicht die ausschließliche Verbesserung der Wärmedämmung
 - Außentüren , Fenstern
 - Haus- und Hofstoren , Garagentoren
 - Fensterläden
 - Balkone und Brüstungen
2. Erhaltung oder Erneuerung von
 - Außentreppen (nur die Erhaltung von Sandstein- oder sonstigen Naturstieptreppen bzw. der Ersatz von vorh. Außentreppen durch Sandstieptreppen)
Fassadendetails (z.B. Fenstergewände und Ornamente in Naturstein, Zunftzeichen etc.)
 - Ersetzen von Wandverkleidungen aus künstlichen Werkstoffen durch Außenputz
 - Ersetzen von verunstaltenden genehmigten Werbeanlagen durch der Fassade angepasste und evtl. Satzungen entsprechende neue Werbeanlagen
 - Erhaltung oder Neugestaltung von Gebäudesockeln mit Sandstein
 - Erneuerung und Instandsetzung von Fassaden- und Dachbauteilen wie z.B. Erker oder Dachgauben (nur Außen- oder Dachflächen)

3. Nicht förderfähig ist

der Ersatz oder der Neueinbau von Fenstern , Türen , Garagentoren oder sonstigen Toren .

In besonderen Ausnahmefällen ist der Ersatz von Fenstern oder Haustüren dann förderfähig , wenn dieser ausschließlich der Verbesserung der gesamten Fassadengestaltung dient und vorher eine Abstimmung mit der Stadt erfolgt ist .

2. Verfahrensgrundsätze

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Anwesen im abgegrenzten Programmgebiet von St. Ingbert-Mitte oder den Ortsteilen liegt und dass mit der Durchführung der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

In den Programmgebieten sind folgende Straßen enthalten :

➤ **St. Ingbert-Mitte**

Alte Bahnhofstraße, Alte Meßstraße, Am Markt, Auf der Meß, Blieskasteler Straße von der Kaiserstraße bis zur Oststraße, Elversberger Straße, Hobelsstraße von der Kaiserstraße bis zur Vorderen Hobelsstraße, Im Sumpe, Josefstaler Straße, Kaiserstraße, Kapellenstraße von der Ludwigstraße bis zur Straße Theodor-Heuss-Platz, Kirchengasse, Klostertreppe, Kohlenstraße beidseits von Theodor-Heuss-Platz bis zur Rickertstraße, Ludwigstraße, Maxplatz, Meßgässchen, Neue Bahnhofstraße von der Kaiserstraße bis zur Bahnüberführung, Neue Meßstraße,

Otto-Toussaint-Straße, Petersgäßchen, Pfarrgasse von Kaiserstraße bis zur Wollbachstraße, Poststraße, Rickertstraße, Saarbrücker Straße, Schlachthofstraße, Spitalstraße, Theodor-Heuss-Platz, Vordere Hobelsstraße, Wollbachstraße.

➤ **Stadtteil Rohrbach**

Obere Kaiserstraße, Bahnhofstraße beidseits von der Oberen Kaiserstraße bis zur Detzelstraße

➤ **Stadtteil Hassel**

Lindenstraße, Marktplatz, Rittershofstraße, St. Ingberter Straße

➤ **Stadtteil Oberwürzbach**

Hauptstraße

➤ **Stadtteil Rentrish**

Untere Kaiserstraße

Zur Feststellung der Förderungsfähigkeit des Antrags sind diesem eine Auflistung der Maßnahmen sowie für jede Arbeit drei der VOB entsprechende Vergleichsangebote beizufügen.

Für Gestaltungsänderungen an der Fassade sind dem Förderantrag die entsprechenden Planunterlagen beizufügen, wobei für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen ein eigener Bauantrag zu stellen ist.

Nach Feststellung der Förderungsfähigkeit schließt die Stadt St. Ingbert mit dem Antragsteller einen entsprechenden Fördervertrag auf der Grundlage des jeweiligen günstigsten Angebots, das auch für die endgültige Zuschussabrechnung maßgebend ist, ab

Die Förderung beträgt 25 % der festgestellten förderungsfähigen Kosten – maximal jedoch 3.000,00 € - .

Die endgültige Feststellung des Kostenerstattungsbetrages erfolgt nach Vorlage der jeweiligen Schlussrechnungen, denen der Zahlungsbeleg (Überweisungsträger, Quittierung des Zahlungsempfängers auf der Rechnung oder Kontoauszug) beizufügen ist.

3. Sonstige Bestimmungen:

Die Stadt St. Ingbert fördert die Fassadensanierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Sanierungserforderlichkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Gegebenheiten, wobei ein Rechtsanspruch auf Förderung oder ein Anspruch auf maximalen Kostenerstattungsbetrag auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen nicht besteht.

Die Stadt St. Ingbert behält sich vor, die Förderung der Fassadensanierung mit gestalterischen Auflagen zu verknüpfen (z.B. Abstimmung der Farbgebung, Erhaltung oder Beseitigung oder Verbot des Anbringens von Werbeanlagen etc.).

Die Förderung von Fassadensanierungsmaßnahmen durch die Stadt St. Ingbert entbindet nicht vom Einholen der erforderlichen Baugenehmigungen nach Bundes- und Landesrecht sowie der Zustimmung des Landesamtes für Denkmalschutz bei denkmalgeschützten Gebäuden oder an Gebäuden in der Umgebung von Denkmalen.